

Antragsbereich M / Antrag M9

Empfänger: Bundesparteitag

M9: Flächendeckende Gefangenenseelsorge

Stand Februar 2015 findet im deutschen Strafvollzug eine Gefangenenseelsorge für Angehörige muslimischer Konfessionen nur in Niedersachsen statt, nachdem das Bundesland Berlin ein entsprechendes
5 Pilotprojekt abgebrochen hat. Eine konfessionelle Gefangenenseelsorge ist jedoch nach § 157 StVollzG Aufgabe des Justizvollzuges. Zwar sieht das Gesetz eine „anderweitige Betreuung“ vor, wenn die geringe
10 Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine hauptamtliche Seelsorge nicht rechtfertigt, dies ist jedoch zumindest in den meisten Bundesländern für MuslimInnen längst nicht mehr der Fall. Konfessionslose Gefangene werden überhaupt nicht betreut.

15 Der Anteil muslimisch gläubiger Gefangener an der Gesamtzahl Inhaftierter liegt je nach Bundesland im mittleren ein- bis niedrigen zweistelligen Prozentbereich (Beispiele: Niedersachsen: 8%, Berlin: ca. 20%). Nach Artikel 140 GG ist dabei die Sicherstellung
20 der Gefängnisseelsorge eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der betreffenden Religionsgemeinschaften. Da jedoch konfessionslose, islamische und andere Weltanschauungsgemeinschaften bisher vereinsmäßig und in Verbandsstrukturen, nicht jedoch
25 übergreifend als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind, ergibt sich eine Differenz zur christlichen Gefangenenseelsorge, die durch die großen Konfessionskirchen getragen wird. Für den Staat

ergibt sich damit die Schwierigkeit „im Einvernehmen
30 mit den Religionsgemeinschaften“ Seelsorger haupt-
amtlich (als BeamtInnen auf Lebenszeit) zu ernennen
oder im Angestelltenverhältnis im Staatsdienst zu
beschäftigen.

35 Dies kann jedoch kein dauerhaftes Hindernis für
die Bereitstellung einer umfassenden und flächen-
deckenden Gefängnisseelsorge darstellen. Die
Gefangenen anderer Weltanschauungen haben auf
eine solche schlicht ein gesetzliches Anrecht.

40

Eine zusätzliche Dringlichkeit der Abschaffung dieses
Misstandes ergibt sich dabei aus der Auswertung
von biographischen Werdegängen fundamentalisti-
scher GewalttäterInnen (z.B.: Attentäter von Paris
45 und Kopenhagen, westliche UnterstützerInnen des IS
und anderer islamistischer Bürgerkriegsparteien im
Nahen Osten. Diese lässt den klaren Rückschluss zu,
dass die maßgebliche Radikalisierung dieser jungen
Menschen sehr häufig im Strafvollzug stattfand.
50 Dabei hatten die der Haftstrafe zugrunde liegenden
Straftaten häufig keinerlei religiösen Bezug, vielmehr
handelte es sich zuallermeist um Eigentums- und
Gewaltdelikte (Diebstahl, Betrug, Körperverletzung,
Raub, usw.), die eher in Zusammenhang mit der vor-
55 handenen sozialen Ausgrenzung und persönlichen
Perspektivlosigkeit zu sehen sind.

Junge, von der Gesellschaft desillusionierte Men-
schen werden dabei unter den Bedingungen einer
60 Freiheits strafe leicht zu Opfern einer vermeintlich
sinngibenden Hinwendung zu fundamentalistischen
Interpretationen von Religionen, die ihnen zur Auf-

rechterhaltung und Schaffung einer eigenen Identität
in Abgrenzung von der als ablehnend empfundenen
65 Mehrheitsgesellschaft dienen. Diese kann sowohl
durch Vermittlung über entsprechend indoktrinierte
Kontaktpersonen (Mitgefangene) wie auch durch
naives Selbststudium religiöser Schriften erfolgen.
Eine solche Radikalisierung geht dabei zumeist ohne
70 eine tiefere Auseinandersetzung mit zentralen Glau-
bensinhalten und entsprechender Wissensaneignung
einher. In Gefängnissen routinemäßig ergriffene
Maßnahmen wie die Nutzung von Sperrlisten im
Internet oder ähnliches können eine Verbreitung
75 entsprechenden Gedankengutes nicht verhindern
Während andere Staaten wie Frankreich in Reaktion
auf die Anschläge in Paris (auf das Satiremagazin
„Charlie Hebdo“ und den jüdischen Supermarkt) das
Problem durch Sonderhaftanstalten für „islamistische
80 Straftäter“ zu begrenzen versuchen, ist es der vor-
rangige Auftrag der deutschen Strafgerichtsbarkeit,
Häftlinge zu resozialisieren und auf eine Rückkehr
in die Gesellschaft vorzubereiten. Gerade angesichts
des Ziels der Resozialisierung und der Erfordernis, die
85 Haftstrafe möglichst kurz zu halten, ist es von oberster
Priorität, der Radikalisierung von Strafgefangenen
vorzubeugen.

Dabei ist natürlich eindeutig, dass auch eine kompetente
90 und als Glaubensautorität empfundene Seel-
sorge nur ein Baustein einer größeren Anstrengung
zur (Re-)Integration und Radikalisierungsverhinde-
rung leisten kann. Nur im Zusammenwirken mit
bereits vorhandenen und weiter auszubauenden
95 Programmen im Bereich der (Gewalt-)Prävention so-
wie der Jugend- und Sozialarbeit können langfristige

Erfolge erzielt werden. Wir fordern daher, dass in allen Bundesländern unverzüglich ein Prozess zur flächendeckenden Etablierung einer Gefängnisseelsorge für alle Weltanschauungen angestoßen wird.

Diese ist im Zusammenwirken mit den vor Ort organisierten islamischen Verbänden anzustreben. Ist eine Darstellung der Gefängnisseelsorge durch die Uneinigkeit der Verbände untereinander, eine fundamental abweichende Vorstellungen der Verbände in Bezug auf die Funktion der Seelsorge oder die Propagierung verfassungsfeindlicher Glaubensinhalte durch FunktionärInnen/VertreterInnen der Religionsgemeinschaften nicht möglich, so sollen die jeweiligen Bundesländer ein eigenständiges Seelsorgeangebot schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle einzustellenden hauptamtlichen muslimischen SeelsorgerInnen umfassende akademische Qualifikationen in islamischer Theologie bzw. Islamwissenschaften aufweisen. Gegebenenfalls ist eine Schulung/Qualifizierung bereits vorhandener religiöser Autoritäten durch Aufbaustudiengänge zu erwägen. So die Anzahl der Häftlinge eine Differenzierung nach Glaubensrichtungen/ Konfessionen zulässt, ist die Seelsorge bekenntnisgebunden für alle Konfessionen hinreichender Größe anzubieten.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch jedem muslimisch gläubigen Häftling regelmäßig ein kompetente AnsprechpartnerIn zur Verfügung steht, der Fragen über und in Bezug auf Religion und Weltanschauungen mit einer entsprechenden Autorität beantworten und das Selbststudium anleiten und begleiten kann. Die Anstellung soll im staatlichen

Angestelltenverhältnis erfolgen (öffentlicher Dienst).
Entlohnung und Arbeitsbedingungen sollen den
SeelsorgerInnen christlicher Konfession gleichgestellt
werden. Im Auswahlprozess der Seelsorger (z.B. bei
135 Berufungskommissionen) sowie eventueller „freier
SeelsorgehelferInnen“ ist bei Bedarf

auf die Fachkenntnisse universitärer Forschungs-
institutionen zurückzugreifen sowie eine Abfrage
140 polizeilicher und geheimdienstlicher Institutionen
durchzuführen. Es soll sichergestellt werden, dass die
GefängnisseelsorgerInnen auch in der Transitions-
phase nach einer Haftentlassung als Ansprechpart-
nerInnen der ehemaligen Häftlinge zur Verfügung
145 stehen und diesen weitere Hinweise in Bezug auf
Resozialisierungsprogramme, eine Nachbetreuung
oder religiösen Anschluss geben können.

Die Einbindung regionaler Weltanschauungs-
150 /Religionsgemeinschaften in die Gefangenseel-
sorge soll dabei nach Maßgabe des Anstaltsleiters
(gemäß § 157/3 StVollzG) auf Veranlassung der
hauptamtlichen Seelsorger in Form „freier Seelsor-
gehelferInnen“ erfolgen, soweit dies zur Abwicklung
155 religiöser Glaubensakte oder sonstiger Veranstaltun-
gen notwendig erscheint. Langfristig ist es unser Ziel,
dass – soweit es

ermöglicht werden kann – die Gefangenen aller Reli-
160 gionen eine ihrem Glauben entsprechende Seelsorge
erhalten können.